

1. Inwiefern schließt die Haftpflichtversicherung die Haftung aus Vertrag ein?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1914 i. S. Haftpflichtverband der deutschen Eisen- und Stahlindustrie (Bekl.) w. H. C. S. & Sohn (Kl.).
Rep. I. 169/14.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der seine Mitglieder nach näheren Bestimmungen der Statuten gegen Haftpflicht versichert. Die Klägerin betreibt in Hamburg eine Schiffs- werft und ist als Mitglied des Vereins wegen ihres Betriebes bei dem Beklagten versichert. Sie hatte durch Vertrag mit dem Nordischen Bergungsverein übernommen, dessen Dampfer „Möve“ auszubessern. Als dieser, vor Beendigung der Arbeit, vom Slip genommen wurde, um einstweilen einem anderen Fahrzeuge Platz zu machen, kam er zum Kentern. Die Beteiligten vereinbarten, vorbehaltlich der Ent- scheidung darüber, wer den Schaden zu tragen habe, daß der Nor- dische Bergungsverein die „Möve“ heben und die Werft den an ihr entstandenen Schaden reparieren sollte. Die Klage der Werft gegen den Bergungsverein auf Erstattung der Reparaturkosten ist rechts- kräftig abgewiesen worden, mit der Begründung, daß der Unfall auf ein Verschulden von Angestellten der Werft zurückzuführen sei, das die Werft nach § 278 BGB. zu vertreten habe. Die Hebungskosten hat die Klägerin darauf dem Bergungsverein gezahlt.

Sie beansprucht von dem Beklagten Erstattung beider Beträge. Der Beklagte vertritt den Standpunkt, daß es sich um eine Haftung der Klägerin aus dem Wertvertrage gehandelt habe, und daß nach seinen Versicherungsbedingungen nicht die Haftung aus Vertrag,

sondern nur die Haftung aus unerlaubter Handlung durch die Versicherung gedeckt werde.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, indem es annahm, daß die Klägerin dem Nordischen Bergungsverein aus unerlaubter Handlung gehaftet habe. Auf die Berufung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht im wesentlichen übereinstimmend, aber mit abweichender Begründung. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Umfang des Risikos, welches der Verband übernimmt, wird in § 8 bestimmt, wo die entscheidenden Worte — soweit sie hier interessieren — lauten:

der Verband übernimmt alle Ersatzverbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, welche demselben . . . auf Grund aller in Deutschland jeweils geltenden Reichs- und Landesgesetze . . . auferlegt sind.

Der Beklagte meint, daß mit dieser Wendung jede Haftung, die nur auf Vertrag beruht, von dem Risiko überhaupt ausgenommen sei; es habe mit der Wendung, daß Ersatzansprüche gedeckt sein sollten, welche auf Grund von Gesetzen auferlegt seien, gerade der Gegensatz zur Haftung aus einem Vertrage zum Ausdruck kommen sollen. Das hat der Vorderrichter abgelehnt. Er läßt den Gegensatz Haftung aus Gesetz und Haftung aus Vertrag nicht gelten, weil letztere ebenfalls auf dem Gesetze beruhe. Der Betonung der gesetzlichen Haftung mißt er die Bedeutung bei, daß damit die Haftung aus besonderen Zusagen und Vereinbarungen, durch welche über den Rahmen der Haftpflicht kraft allgemeiner dispositiver Rechtsätze hinaus eine erweiterte Haftpflicht übernommen werde, von dem Risiko habe ausgenommen werden sollen. . . .

Dem ist zuzustimmen. Hätte bei der Abfassung der Satzung die Absicht obgewaltet, nur wegen deliktischer Tatbestände Versicherung zu gewähren, so hätte den Verfassern der sichere, jeden Zweifel ausschließende Sprachgebrauch des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestanden. Nichts hätte näher gelegen, als sich dahin auszudrücken, daß die Versicherung nur die Fälle deckt, wo der Versicherte aus unerlaubter Handlung in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer wäre dadurch in den Stand gesetzt worden, bevor er

sich entschließt, auf die Versicherung einzugehen, mit Sicherheit zu erkennen, was ihm diese bietet. So wie die Bestimmung lautet kann den Worten dieser Sinn um so weniger entnommen werden, als gerade die geflüsterte Häufung der Ausdrücke — auf Grund aller in Deutschland jeweils geltenden Reichs- und Landesgesetze, polizeilichen Verordnungen und sonst von einer Behörde erlassenen Bestimmungen — den Gedanken einer Einengung abzuweisen scheint. Auch die geschichtliche Entwicklung der durch das Haftpflichtgesetz veranlaßten Haftpflichtversicherung spricht, wie des Näheren in dem Gutachten Bierkes dargelegt wird, nicht für, sondern sehr entschieden gegen diese Einschränkung, wie denn auch das von dem Beklagten beigebrachte Gutachten Moldenhauers die allerdings gebotene Einengung ganz anders bestimmt und die vom Beklagten in Anspruch genommene Unterscheidung zwischen schuldrechtlicher und deliktischer Haftung selbst nicht gelten läßt.

Die Betonung, daß es sich um eine auf den Gesetzen beruhende Haftung handeln muß, wird dadurch nicht bedeutungslos. Denn wenn auch jede Haftung aus dem Vertrage schließlich auf dem Gesetze beruht, so macht es doch einen wesentlichen Unterschied aus, ob in dem einzelnen Vertragsverhältnis die Haftung des Schuldners sich lediglich nach der allgemeinen Rechtsordnung, dem dispositiven Rechte richtet, oder ob die Parteien besondere Vereinbarungen getroffen haben, durch welche die Haftung erweitert wird. Sich gegen die hier gebotene Möglichkeit zur ganz willkürlichen Erweiterung des Risikos zu schützen, hat der Versicherer dringende Veranlassung.

Allerdings hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 82 S. 438) die Worte „Verpflichtung kraft Gesetzes“ in § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes dahin ausgelegt, daß damit der Gegensatz zur Haftung aus Vertrag gemeint sei. Aber auf der anderen Seite hat dasselbe Gericht (Bd. 84 S. 425) wiederum entschieden, daß in § 135 des Gew.-Unfallverf.-Gesetzes unter den Ansprüchen „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ auch vertragliche Ansprüche mitzuverstehen seien, und in jenem ersteren Falle lauten nicht nur die entscheidenden Worte des Gesetzes wesentlich anders, wie im gegenwärtigen die Worte der Satzung, sondern es handelt sich dort vor allem auch um ein Rechtsgebiet besonderer Art, bei welchem andere Gesichtspunkte zur Geltung kommen. Gerade der dort entscheidende hauptsächlichste Grund, daß

bei einer anderen Auslegung dem Zusatz „kraft Gesetzes“ jede Bedeutung abgehen würde, trifft, wie ausgeführt wurde, hier nicht zu.

Zuzugeben ist, daß nicht jede Vertragshaftung einen Versicherungsfall darstellen kann. Der Vorderrichter verkennt das nicht. Er stellt die Ansichten einander gegenüber, die über diesen Punkt in den beiden von den Parteien beigebrachten Gutachten vertreten werden. Er erachtet sich aber der Entscheidung darüber, ob mit Molkenhauer die Fälle der „reinen Vertragserfüllung und was sonst gleichwert an deren Stelle tritt“ auszuschneiden sind, oder ob mit Gierke nur die Fälle als Versicherungsfälle anzuerkennen sind, wo ein „Unfall“ vorliegt, deshalb für überhoben, weil der gegenwärtige Fall nach beiden Auffassungen unter die Versicherung falle. Es handle sich um einen Unfall und zugleich um einen Schaden, der weder bei der Reparatur des Schiffes noch bei einem behufs Vornahme der Reparatur notwendigen Abschleppen noch bei der Überführung des reparierten Votcs zum Besteller, sondern „außerhalb des regelmäßigen Ablaufs des Vertragsverhältnisses“ eingetreten sei.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Darüber, was unter der dem Versicherungsrisko nicht unterfallenden „reinen Vertragserfüllung“ zu verstehen sei, herrscht in der Literatur ein unausgetragener Streit. In erster Linie entscheiden natürlich die Versicherungsbedingungen. Wo diese im Stich lassen, muß die Grenze aus allgemeinen versicherungsrrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt werden, und es ist entscheidend einmal, daß auch die Haftpflichtversicherung Schadensversicherung ist, und sodann, daß Versicherung immer nur genommen werden kann gegen die Folgen eines ungewissen, nicht mit Sicherheit voraussehenden Ereignisses. Diese Grundsätze bilden den Kern des an sich richtigen Gedankens, daß die Vertragserfüllung nicht unter das Risiko fallen kann, indem sie zugleich die Handhabe bieten, den Begriff der „reinen Vertragserfüllung“ sicher zu bestimmen. Es entfällt danach die Beschaffung der zugesagten Leistung. Denn auf nichts hat der Versicherungsnehmer mit größerer Bestimmtheit zu rechnen als darauf, daß er die eingegangene Verpflichtung auch wird zu erfüllen haben, und in der Leistung liegt auch für ihn insofern keine Vermögensschädigung, als er den Gegenwert durch die Gegenleistung des Anderen erhält. Dagegen besteht kein Grund, die Fälle auszunehmen, wo infolge späterer Ereignisse, die der Versicherte zu

vertreten hat, neben die zugesagte Leistung oder an ihre Stelle eine Ersatzleistung tritt, sofern dadurch der Versicherte einen Schaden erleidet. Auch die in diesem Zusammenhange viel besprochene Verbindlichkeit des Dienstherrn, im Falle der Erkrankung des Bediensteten den Gehalt fortzuzahlen und die Kosten der Heilung usw. zu tragen, erscheint nicht ausgenommen. Vom Standpunkte des Bediensteten und überhaupt im Verhältnis der Parteien des Dienstvertrags erscheinen freilich auch diese Leistungen nicht als Schadenersatz, sondern als Erfüllung. Aber was die Versicherung angeht, so kommt es nicht darauf an, ob der Dritte Schaden erlitten hat und Schadenersatz fordert, sondern nur darauf, ob der Versicherte geschädigt erscheint, ob er infolge eines zufälligen Ereignisses zu einer Leistung verpflichtet wird, für die er einen wirtschaftlichen Gegenwert so, wie die Parteien jenes Vertrags es sich nach den getroffenen Vereinbarungen gedacht hatten und bestimmt hatten, nicht erhält. Was insbesondere die Unterscheidung angeht, welche der Vorderrichter machen will, so entbehrt sie jeder Berechtigung. Die dem Unternehmer obliegende Verpflichtung zur pflegerischen Behandlung der ihm zur Bearbeitung übergebenen Sache kommt nicht erst in dem Augenblicke zur Entstehung und wird auch nicht erst in dem Augenblicke verletzt, wo es gilt, die Sache zurückzugeben. Sie erstreckt sich auf die ganze Zeit, während welcher die Sache bei dem Unternehmer ist. Sie dauert auch in den Zeitabschnitten fort, in denen an dem Werkstücke nicht gearbeitet wird, und die Verpflichtung, mit diesem sorgfältig umzugehen, wenn man es zur Bearbeitung hervorholt, ist keine andere, als die gleiche Verpflichtung in dem Augenblicke, wo man es vor beendeter Bearbeitung einstweilen wieder beiseite stellt.

Glaubt der Versicherer, auf einem Risiko, wie es sich nach dem Ausgeführten aus dem Wesen des Versicherungsvertrages ergibt, eine vollständig abgewogene Haftpflichtversicherung nicht aufbauen zu können, so muß er für eine andere Bestimmung des Risikos im Vertrag, also insbesondere in den allgemeinen Versicherungsbedingungen Vorsorge treffen. Übrigens ist das im vorliegenden Falle geschehen, und es braucht daher hier nicht weiter auf den Nachweis eingegangen zu werden, daß obiger Auffassung auch der Wortlaut des § 149 VerfWG nicht entgegensteht. Nach der Fassung des Beklagten umfaßt das Risiko — wie in dem Gutachten Gierkes zutreffend angeführt ist —

nur solche Haftpflichtfälle, welche auf einen Unfall zurückzuführen sind. Wenn Gierke das mehr nur mittelbar aus der Ausdrucksweise in § 8 der Satzung und aus der geschichtlichen Entwicklung der Haftpflichtversicherung schließt, so hätte es dieses Umwegs gar nicht bedurft. Gleich im Eingange der Satzung wird mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß der Gegenstand des Unternehmens Versicherung der Mitglieder für die Fälle sein soll, in welchen sie bei vorkommenden Unfällen für den an Personen oder Sachen entstandenen Schaden Ersatz zu leisten haben, und es wird gleich hier die den Begriff des Unfalls ausdehnende Bestimmung angeschlossen, daß den Unfällen Gesundheitschäden gleich zu achten seien, so daß man an dieser Stelle unverkennbar den obersten leitenden Gedanken zur Bestimmung des Gegenstandes der Versicherung vor sich hat. Damit wird die Frage nach der begrifflichen Bestimmung der sogenannten reinen Vertragserfüllung gegenstandslos. Entscheidend ist allein, ob die Haftpflicht auf einem Unfall beruht. Daß das hier der Fall ist, liegt klar zutage und ist unter den Parteien nicht streitig.“